

12. Änderungssatzung vom

zur Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 21.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712, SGV. NW. 610) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Lüdinghausen in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 – 3) jährlich 1,91 €. Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend. Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straßen ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 4).

Artikel 2

Das Straßenverzeichnis gemäß §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1 und 6 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

Straßenbezeichnung	Reinigung durch Eigentümer	Reinigung durch die Stadt
Baumeisterweg	X	
Droste-Hülshoff-Straße	X	
	Stichstraße	

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Reinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen,

(Bürgermeister)